

- 1053 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 „Feller Gärten“
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Abs. 4 BauO NW

vom 20. Oktober 1997

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.10.1997 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I. S. 198) und des § 86 Abs. 4 BauO NW vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW. S. 124) folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 „Feller Gärten“ beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 672 festgesetzte nördliche Baugrenze wird im Westen um 5 m und im Osten um 1 m nach Norden verschoben.
2. Die für dieses Flurstück festgesetzte Ost-West-Firstrichtung wird aufgehoben und durch eine Nord-Süd-Firstrichtung ersetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 „Feller Gärten“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 5. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

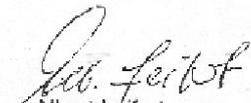
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

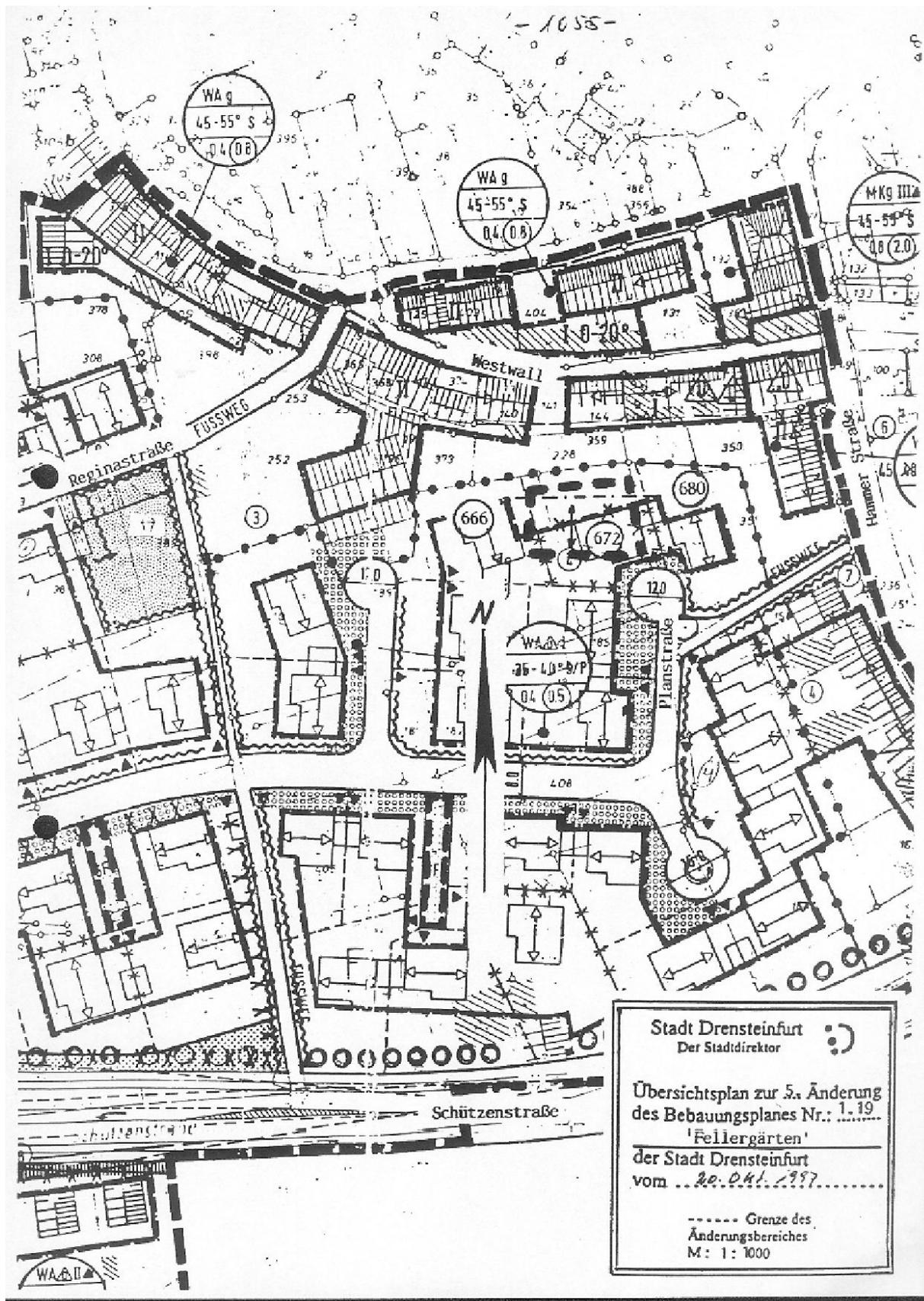
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 „Feller Gärten“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 „Feller Gärten“ gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 20. Oktober 1997


Albert Leifert
Bürgermeister



Stadt Drensteinfurt
 Der Stadtdirektor

Übersichtsplan zur 5. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr.: 1.19
 'Fellergärten'
 der Stadt Drensteinfurt
 vom 20.04.1997

----- Grenze des
 Änderungsbereiches
 M: 1: 1000